OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751017/2/ER

Datum:
Linz, 23. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der K, vertreten durch die A Rechtsanwälte GmbH, W x, x W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2020, GZ: 0031386/2020, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2020, GZ: 0031386/2020, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 14. Mai 2020 auf Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die Bestimmungen des EpidemieG gem § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz nicht zur Anwendung gelangen würden. Selbst wenn § 32 Abs 1 EpidemieG zur Anwendung gelangen würde, lege im Fall des Bf keiner der taxativ aufgezählten Sachverhalte vor, sodass sich der Antrag des Bf auf keine gesetzliche Grundlage stützen könne. Weiters sei die Aufzählung des § 32 EpidemieG abschließend, sodass in anderen Fällen von behördlich verfügten Einschränkungen, insbesondere bei Einschränkungen aufgrund der Verordnung gem des § 2 Z 1 Covid-19-Maßnahmengesetzes kein Vergütungsanspruch bestehe.

I.2. Mit Schreiben vom 15. September 2020 erhob die Bf – durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid.
Begründend führte die Bf aus, sie betreibe ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und sei Vermieterin eines Einrichtungshauses. Da der Fortbetrieb der Betriebsstätte bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen nicht möglich sei, habe die Bestandnehmerin der Betriebsstätte für die Dauer der Schließung die laufenden Bestandzinszahlungen eingestellt bzw an die Bf unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung geleistet. Im Ausmaß, in dem Bestandszahlungen ausgefallen bzw Rückforderungen erfolgt seien, sei ein Verdienstentgang iSd § 32 Epidemiegesetz entstanden.
Ferner wurde in der Beschwerde ausgeführt, die Bestimmungen des EpidemieG seien durch die belangte Behörde unrichtig ausgelegt worden. Die jeweiligen Paragraphenverweise im § 32 EpidemieG würden sich stets nur darauf beziehen, dass die inhaltlichen Kriterien der jeweils genannten Beschränkungen zutreffen. Ob die Beschränkungsmaßnahmen durch Verordnung, Bescheid oder sonstige behördliche Maßnahmen gesetzt werden, sei genauso unerheblich wie die Frage, ob eine beschränkende Maßnahme auf das EpidemieG gestützt wurde. Weiters komme es für den Vergütungsanspruch auf die inhaltliche Betrachtungsweise der verhängten Maßnahme an, dies ergebe sich auch aus den Materialen zur Epidemiegesetznovelle 1974, wonach „die Bestimmungen des § 32 EpidemieG nicht einschränkend, sondern großzügig auszulegen sind.“
Zusammengefasst würde die durch die Verordnungen verhängten Betretungsverbote, Verbote von Zusammenkünften und Betriebsbeschränkungen in ihrer Wirkung Betriebsbeschränkungen (§ 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (§ 24 EpidemieG) gleich kommen. Es stehe der Bf eine Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang zu. Weiters könne dem § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz kein Ausschluss des Vergütungsanspruchs (gem § 32 Abs 1 Z 5 und 7 EpidemieG) entnommen werden.

Die Bf beantragte die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 in Form von Feststellung der Höhe des Verdienstentgangs für den Zeitraum seit 11. März 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für Verdienstentgang (gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950), sowie von Ersatz des für den Zeitraum seit 11. März 2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelts in festzustellender Höhe gem § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber-Beiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe, unter Anrechnung allfälliger Beträge, die der Bf wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen.

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und ist Vermieterin eines Einrichtungshauses (Handelsgewerbe) in x L F x. Die Bf hat ihren Sitz und ihre Betriebsstätte in St. Pölten. Die Bf stellte am 14. Mai 2020 einen Antrag auf Vergütung ihres Verdienstentgangs für den Zeitraum von 11. März 2020 bis „zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen“. Von der belangten Behörde wurde betreffend den Betrieb der Bf keine individuelle Maßnahme nach dem EpidemieG verhängt. Eine Absonderung einzelner oder aller Mitarbeiter mittels Bescheid gemäß §§ 7, 17 Epidemiegesetz erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet. Eine Bezifferung dieses Verdienstentgangs erfolgte bislang nicht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Firmenbuch.

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 104/2020, lauten:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

„Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24 Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.“

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[...]“

„Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 in der Fassung BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
[...]

Inkrafttreten

§ 4. [...]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

III.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 idF BGBl II 151/2020, die bis 30. April 2020 in Kraft war, lautete:

„§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des

Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.
§ 2. […]
(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf ist eine GmbH mit Sitz und Betriebsstätte in S, deren Betätigungsfeld in der Immobilienvermietung angesiedelt ist. Die Bf vermietet ua ein Einrichtungshaus im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde. Die Bf beantragte bei der belangten Behörde Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz unter Bezugnahme auf dieses Einrichtungshaus betreffende Beschränkungen.

Die Bf brachte vor, dass sie möglicherweise aufgrund von nicht geleisteten Mieten eines im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde ansässigen Bestandnehmers Vermögensnachteile erleiden könnte. Die Bf bezieht sich sowohl in ihrem Antrag als auch in ihrer Beschwerde ausschließlich auf die Betriebsstätte ihres Bestandnehmers, die beschränkt worden sei. Allein ein Bestandsvertrag macht die Betriebsstätte des Bestandsnehmers jedoch nicht zu jener des Bestandsgebers. Es ist daher nicht ersichtlich, dass allfällige Beschränkungen betreffend die Bestandnehmerin die Bf in ihrem Betrieb als Immobilienvermieterin beschränken würden.

Bereits aus diesem Grund erweisen sich die von der Bf geltend gemachten Ansprüche als unberechtigt.

IV.2. Selbst bei Annahme, dass die Betriebsstätte der Bestandnehmerin der Bf zuzurechnen wäre, führt die Beschwerde die Bf nicht zum Erfolg:

IV.2.1 § 1 der Veranstaltungsverbots-Verordnung vom 11. März 2020, GZ 0013672/2020 lautet wie folgt:

„§ 1
Verbote
(1) Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Linz wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen
a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,
untersagt.
(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen."

Diese Verordnung wurde – wie auch die Nachfolgeverordnung vom 2. April 2020 – auf § 15 Epidemiegesetz gestützt. Auch materiell betrachtet scheint eine Heranziehung des § 24 EpidemieG, dessen Fokus auf Verkehrsbeschränkungen liegt, nicht angebracht. Die Verordnungen erzeugten zwar im Ergebnis allenfalls auch ein geändertes Verkehrsverhalten der Bevölkerung, zielten jedenfalls aber nicht primär darauf ab. Maßnahmen nach § 15 Epidemiegesetz werden in der taxativen Aufzählung des § 32 Abs 1 leg.cit. nicht angeführt, weshalb keinerlei Anwendungsfall des Epidemiegesetzes für einen Verdienstentgangsersatz erblickt werden kann. Die Rechtslage bietet jedenfalls keinen Raum für einen analogen Anspruch auf Verdienstentgangsersatz gemäß § 32 Epidemiegesetz.

IV.2.2. Gem § 1 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt. Diese Maßnahmen wurden ausschließlich für das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten geregelt. Unternehmen, in denen kein Kontakt mit Kunden besteht, sind vom Betretungsverbot demnach nicht betroffen (vgl 396 BlgNR 27. GP 11). Die Bf macht Verdienstentgänge aus nicht bezahlten oder möglicherweise später zu erfolgenden Rückforderungen von grundsätzlich geleisteten Bestandzinszahlungen geltend. Es kann nicht erkannt werden, dass die Bf als Bestandgeberin eines Einrichtungshauses einen eigenen Kundenbereich hätte, der von den ins Treffen geführten Maßnahmen entsprechend den von der Bf relevierten Bestimmungen betroffen gewesen wäre.
Zumal die Bf von der Bestimmung des § 1 Verordnung BGBl II Nr 96/2020 nicht betroffen war, scheidet diesbezüglich ein Vergütungsanspruch nach dem EpidemieG schon aus diesem Grund aus.

IV.2.3. § 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 7. Juli 2020, mit der das Betreten bestimmter öffentlicher Orte Beschränkungen unterworfen wird, LGBl 57/2020 lautet wie folgt:

„§ 1
Beschränkungen für das Betreten bestimmter Orte
(1) Das Betreten von öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts an diesen Orten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird. Dies betrifft insbesondere geschlossene Räume des Kunden-, Besuchs oder Wartebereichs und sonstige allgemein zugängliche Bereiche von Gebäuden, auch wenn eine Zutrittskontrolle erfolgt oder Eintrittsgeld verlangt wird. Einkaufszentren und Markthallen gelten als geschlossene Orte.

[...].“

Diese Verordnung – die im Übrigen nach dem von der Bf genannten Zeitraum in Kraft trat – regelt Beschränkungen für das Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen. Wie oben ausgeführt, ist die Bf Bestandgeberin einer Immobilienhändlerin. Dass ihr Betrieb einen öffentlichen Ort iSd genannten Verordnung darstellen würde, kann nicht erkannt werden. Darüber hinaus regelt diese Verordnung lediglich die Pflicht, an öffentlichen Orten einen Mund-Nasenschutz zu tragen und keine darüber hinausreichenden Beschränkungen. Diese Verordnung wurde auf § 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes gestützt, der keinen Anspruch auf Verdienstentgang gemäß den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ angeführten Tatbeständen eröffnet. Auch aufgrund dieser Verordnung ist der Bf sohin kein Vergütungsanspruch nach dem Epidemiegesetz entstanden.

IV.3. Zum weiteren Vorbringen in der Beschwerde ist darüber hinaus Folgendes auszuführen:

IV.3.1. Es ist unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 EpidemieG gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung“ der Betriebsstätte der Bestandnehmerin erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl II Nr 96/2020.

IV.3.2. § 1 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.;

2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen;
3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen;
5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m^2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

IV.3.3.1. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 11. März 2020 „bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen“ gestützt auf § 32 EpidemieG. Auf Seite 7 der Beschwerde führte die Bf aus, dass der Betrieb der Betriebsstätte bis 30. April 2020 gänzlich unmöglich gewesen sei.

§ 1 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 23/2020, ermächtigte beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl § 1 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs 3 des Covid-19-Maßnahmengesetzes in der anzuwendenden Fassung bleiben die Bestimmungen des EpidemieG zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

IV.3.3.2. Zur Argumentation der Bf, die auf dem Covid-19-Maßnahmengesetz basierenden Verordnungen stellten Betriebsbeschränkungen gem § 20 EpidemieG bzw Verkehrsbeschränkungen gem § 24 leg.cit. dar, ist Folgendes auszuführen:

Aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 leg.cit. ergibt sich klar, dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden. In § 4 Abs 3 leg cit wird darüber hinaus festgehalten, dass das COVID-19-MaßnahmenG dem EpidemieG nicht materiell derogiert. Aus der dadurch klargestellten Weitergeltung des EpidemieG neben dem COVID-19-MaßnahmenG kann jedoch keine (partielle) Anwendbarkeit der Vergütungsvorschriften abgeleitet werden. Durch § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz per se schon ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut des § 24 Epidemiegesetz, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ergreifung der darin vorgesehenen Maßnahmen berufen ist. Die von der Bf ins Treffen geführten Verordnungen basierend auf dem Covid-19-Maßnahmengesetz wurden jedoch vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen. Eine Beschränkung wurde sohin weder gemäß § 24 EpidemieG noch von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt, weshalb auch kein Anspruch auf Verdienstentgang iSd § 32 Abs 1 Z 7 leg cit in Betracht kommt.

IV.3.3.3. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des EpidemieG folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des EpidemieG betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg cit erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.
Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen pekuniär vergolten werden würden.

IV.3.4. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass durch die ins Treffen geführten Bestimmungen keine Betriebsschließung nach § 20 und keine Verkehrsbeschränkung nach § 24 EpidemieG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG ausgeschlossen sind.

IV.4. Hinsichtlich des beantragten Ersatzes der Entgeltfortzahlung für Mitarbeiter ist anzumerken, dass gegen Arbeitnehmer der Bf keine Bescheide im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz erlassen wurden. Solche werden auch in der Beschwerde nicht behauptet. Ansprüche auf Vergütung der geleisteten Entgeltfortzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz bestehen somit auch vor diesem Hintergrund nicht.

V. Im Ergebnis ist – auch mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur (VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020) – zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen. Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Auch die neue Rechtslage iZm dem Covid-19-Maßnahmengesetz führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter